

ZH_OBERGERICHT SB170021 vom 22. Mai 2017

ZH Obergericht, 2017-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170021

FR: ZH_OBERGERICHT SB170021 du 22 mai 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170021 del 22 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 13. September 2016 wurde der Beschuldigte der Freiheitsberaubung, der versuchten Nötigung, der mehrfachen Tötlichkeiten und der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten bestraft, wovon 499 Tage durch Haft erstanden sind sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.--. Es wurde eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB an- geordnet und der Vollzug der Freiheitsstrafe zu diesem Zweck aufgeschoben.

- 5 - Ferner wurde vorgemerkt, dass der Beschuldigte das Schadenersatzbegehren der Privatkülerschaft Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Umfang von Fr. 1'698.30 anerkannt hat und wurde er verpflichtet, der Privatkülerin B._____ eine Genugtuung von Fr. 3'000.-- zuzüglich 5 % Zins ab 28. April 2015 zu bezah- len (Urk. 99 S. 34 f.).

E. 2

Fristgerecht meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 14. September 2016 Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 13. September 2016 an (Urk. 89) und reichte mit Eingabe vom 2. Februar 2017 die Berufungserklärung ein (Urk. 105). Darin beantragte er die Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 3 des vorinstanzlichen Urteils und die Anordnung einer ambulan- ten Massnahme nach Art. 63 StGB. Die Privatküler und die Staatsanwaltschaft haben weder selbständige Berufung noch Anschlussberufung erhoben (Urk. 115). Die Staatsanwaltschaft erklärte mit Eingabe vom 23. Februar 2017 ausdrücklich Verzicht auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanz- lichen Urteils (Urk. 122).

E. 2.1

Die amtliche Verteidigerin lic. iur. X2._____ reichte anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung ihre Honorarnote inklusive geschätztem Aufwand für die Berufungsverhandlung, Wegzeit und kurzer Vorbesprechung mit dem Beschuldig- ten ein (vgl. Urk. 145). Die geltend gemachten Aufwendungen sind ausgewiesen. Rechtsanwältin lic. iur. X2._____ ist damit für das Berufungsverfahren mit Fr. 4'873.40 zu entschädigen.

E. 2.2

Die frühere amtliche Verteidigerin lic. iur. X1._____ reichte mit Eingabe vom 22. Februar 2017 ihre Honorarnote ein (vgl. Urk. 121). Die geltend gemachten Aufwendungen sind ausgewiesen, weshalb Rechtsanwältin lic. iur. X1._____ mit Fr. 1'755.55 aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist resp. aufgrund entspre- chender Zahlungsanweisung vom 21. März 2017 bereits entschädigt wurde (Urk. 121/A).

- 22 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 13. September 2016 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Der Beschuldigte ist schuldig - der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB; - der mehrfachen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB; - der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB; - der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB sowie - der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 36 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 499 Tage durch Haft sowie durch vorzeitigen Strafantritt erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.-. 3. (...). 4. Die Busse wird vollzogen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. 5. Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte das Schadenersatzbegehren der Privatklägerschaft Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, vertreten durch die Opferhilfe beider Basel, im Umfang von Fr. 1'698.30 anerkannt hat. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Fr. 3'000.- zuzüglich 5 % Zins ab 28. April 2015 als Genugtuung zu bezahlen.

E. 2.3

Die Verteidigung machte vor Vorinstanz geltend, beim Beschuldigten sei keine schwere psychische Störung diagnostiziert worden (Urk. 86 S. 12). Der Gutachter stelle vielmehr die Diagnose akzentuierter dissozialer Persönlichkeitszüge, welche nicht die Qualität einer Persönlichkeitsstörung erreichen würden (Urk. 86 S. 13). Da eine schwere psychische Störung Eingangsvoraussetzung für die Anordnung einer Massnahme bilde und keine solche vorliege, dürfe weder eine stationäre noch eine ambulante Massnahme angeordnet werden. Selbst wenn diese Eingangsvoraussetzung bejaht würde, sei festzuhalten, dass gemäss den Ausführungen des Gutachters die Massnahmefähigkeit zu verneinen sei (Urk. 86 S. 14). Ferner fehle dem Beschuldigten die Massnahmewilligkeit für eine stationäre Massnahme, er sei lediglich bereit, eine ambulante deliktorientierte Therapie zu absolvieren (Prot. I S. 33). Zwar sei der Beschuldigte mehrfach einschlägig vorbestraft und attestiere der Gutachter eine sehr hohe Rückfallgefahr, jedoch habe

- 8 - der Beschuldigte keine wirklich schweren Delikte begangen, keine der Geschädigten habe schwere Verletzungen aufgewiesen, weshalb die Anordnung einer stationären Massnahme unverhältnismässig wäre (Urk. 86 S. 15). Es bleibe nur die Möglichkeit einer Weisung, eine deliktorientierte Psychotherapie zu absolvieren und alkoholabstinent zu leben (Urk. 86 S. 16).

E. 2.4

An der Berufungsverhandlung brachte die (neue) Verteidigung vor, der Gutachter vertrete in seinem zweiten Gutachten vom 25. August 2015 aus nicht nachvollziehbaren Gründen eine diametral andere Auffassung bezüglich des psychischen Zustandes des Beschuldigten als in seinem ersten Gutachten vom 30. April 2014. Wie beim ersten Gutachten führe er zwar die Problembereiche der erhöhten Gewaltbereitschaft und des Beziehungstatfokus auf, erweitere seine Diagnose aber insofern, als er von akzentuierten dissozialen Persönlichkeitszügen spreche, nachdem er im ersten Gutachten noch zum Schluss gekommen sei, dass der Beschuldigte an keiner psychischen Störung leide. Aber auch eine Persönlichkeitsakzentuierung reiche nicht aus für die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB. Eine klare Diagnose einer schweren Persönlichkeitsstörung im Sinne von

Art. 59 StGB fehle in beiden Gutachten gänzlich. Zudem lasse der Gutachter völlig offen, ob die Kombination der verschiedenen Störungen und Problembereiche des Beschuldigten insgesamt aus forensisch-psychiatrischer Sicht eine psychische Störung darstellten. Der Gutachter stelle bei seiner Empfehlung einer stationären Massnahme auf die sehr hohe Rückfallgefahr ab. Eine solche erfülle jedoch die strengen Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB ebenfalls nicht (Urk. 144 S. 3 ff.).

3. Gutachten

E. 3

in Rechtskraft erwachsen ist. Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet die Frage, ob für den Beschuldigten eine stationäre oder allenfalls eine ambulante Massnahme anzuordnen ist.

E. 3.1

Allgemeines Gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StGB kann das Gericht eine stationäre Massnahme anordnen, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehenden Taten begegnen. In BGE 134 IV 315 E. 3.4.2. hat das Bundesgericht dazu festgehalten: "Eine stationäre therapeutische Massnahme setzt als Erstes selbstverständlich voraus, dass der Täter überhaupt behandlungsfähig ist. Dies reicht jedoch nicht aus. Erforderlich ist nach der Formulierung in Art. 59 Abs. 1 lit. b StGB, dass zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer Taten begegnen. Aus dieser gesetzlichen Regelung geht allerdings nicht klar hervor, welches Ausmass der zu erwartende Erfolg haben und mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit sowie in welchem Zeitraum ungefähr er eintreten muss, damit eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet werden kann. Zu diesen Rechtsfragen lassen sich verschiedene Auffassungen vertreten. Die stationäre therapeutische Massnahme kann angeordnet werden, wenn im Zeitpunkt des Entscheids die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer Straftaten deutlich verringern. Somit reichen einerseits die bloss vage Möglichkeit einer Verringerung der Gefahr und andererseits die Erwartung einer lediglich minimalen Verringerung nicht aus. Bezogen auf den Zeitraum ist davon auszugehen, dass gemäss Art. 59 Abs. 4 Satz 1 StGB die stationäre therapeutische Massnahme in der Regel höchstens fünf Jahre beträgt. Daher muss grundsätzlich im Zeitpunkt des Entscheids die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass sich durch eine stationäre Behandlung über die Dauer von fünf Jahren die Gefahr weiterer mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten deutlich verringern lässt. Es ist indessen nicht die hinreichende Wahrscheinlichkeit erforderlich, dass nach einer stationären Behandlung von fünf Jahren die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung aus der stationären Massnahme gemäss Art. 62 Abs. 1 StGB erfüllt sind, dass mithin ein Zustand erreicht wird, der es rechtfertigt, dass dem Täter die Gelegenheit gegeben wird, sich in der Freiheit zu bewähren. Eine deutliche Verringerung der Gefahr weiterer Taten genügt. Dies ergibt sich auch aus Art. 59 Abs. 4 Satz 2 StGB. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen oder Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen. Es besteht mithin die Möglichkeit der – gar mehrmaligen – Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahme um jeweils fünf Jahre. Dies wird in der Botschaft des Bundesrates damit begründet, dass gerade bei Geisteskranken mit

chronischen Verläufen die therapeutischen Bemühungen oft sehr viel länger dauern. Daher soll die Massnahme nach Art. 59 StGB so oft verlängert werden können, als eine Fortführung notwendig, geeignet und verhältnismässig erscheint. Diese Verlängerung sei insbesondere für Behandlungen nach Art. 59 Abs. 3 StGB angezeigt (Botschaft des Bundesrates, a.a.O., S. 2078 f.). Das Gericht kann mithin gegenüber einem psychisch schwer gestörten Täter eine therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB anordnen, wenn im Zeitpunkt des Entscheids die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich durch eine solche Behandlung über die Dauer von fünf Jahren die Gefahr von weiteren mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehenden Taten deutlich verringern lässt. Es muss jedoch im Zeitpunkt des Entscheids nicht hinreichend wahrscheinlich sein, dass schon nach einer stationären Behandlung von fünf Jahren ein Zustand erreicht werden kann, der es rechtfertigt, dem Täter die Gelegenheit zu geben, sich in der Freiheit zu bewähren, und ihn daher aus der stationären Massnahme bedingt zu entlassen."

- 18 - Zusammenfassend ist daher für die Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB vorausgesetzt, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich durch eine stationäre Behandlung über fünf Jahre die Rückfallgefahr deutlich verringern lässt.

E. 3.1.1

Der Beschuldigte hat in der Schweiz und in Deutschland zahlreiche Vorstrafen erwirkt, welche im Zusammenhang mit Gewaltdelikten stehen (Urk. 15/2 und 15/4 und Urk. 104):

- 9 - In Deutschland wurde er im Jahre 1994 wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung verurteilt, im Jahre 1998 neben Menschenhandel etc. wegen gefährlicher Körperverletzung in 5 Fällen, im Jahre 2000 wegen fahrlässiger Körperverletzung, im Jahre 2003 neben Betäubungsmitteldelikten wegen gefährlicher Körperverletzung in 4 Fällen und im Jahre 2006 wegen Nötigung und gefährlicher Körperverletzung. In der Schweiz wurde er am 1. November 2008 von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat wegen Drohungen zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 500.-- verurteilt. Mit Strafmandat des Bezirksamtes Kulm vom 2. Juni 2009 wurde er der einfachen Körperverletzung und mehrfachen Tötlichkeiten sowie Drohung schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 800.-- bestraft. Schliesslich wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 12. Juni 2014 wegen Nötigung, einfacher Körperverletzung und Tötlichkeiten mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen und gemeinnütziger Arbeit bestraft. Es wurde ihm die Weisung erteilt, am Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt und an den Nachkontrollgesprächen beim Amt für Justizvollzug teilzunehmen.

E. 3.1.2

Im Rahmen des Strafverfahrens, welches mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 12. Juni 2014 abgeschlossen wurde, war von der Staatsanwaltschaft ein psychiatrisches Gutachten über den Beschuldigten eingeholt worden. Das psychiatrische Gutachten von Med. Pract. C. _____ datiert vom 30. April 2014 (Urk. 16/3 Beizugsakten 2013/5216 Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl). Betreffend die Deliktswürfe, welche Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden, holte die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich ein Ergänzungsgutachten bei Med. Pract. C. _____ ein, welches am 25. August 2015 erstattet wurde (Urk. 7/5).

E. 3.2

Stellungnahme des Gutachters Im Gutachten vom 30. April 2014 hielt der Gutachter fest, aufgrund geringer Beeinflussbarkeit seien die Behandlungsaussichten ungünstig, die Erfolgsaussichten für eine deliktpräventive Behandlung seien unsicher (Gutachten S. 39 und S. 45). Er erachtete weder eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB noch eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB als geeignet, der Rückfallgefahr adäquat zu begegnen, eine konsequente Bestrafung werde mit hoher Wahrscheinlichkeit die bessere deliktpräventive Wirkung zeigen als eine ambulante Therapie (Gutachten S. 46). Eine stationäre Therapie müsste intensiv und über einen Zeitraum von mehreren Jahren erfolgen bis – mit unsicheren Erfolgsaussichten – relevante Therapierfolge erzielt werden könnten (Gutachten S. 46). Es werde daher empfohlen, den Beschuldigten möglichst konsequent zu bestrafen (Gutachten S. 46). Der Gutachter führte im Ergänzungsgutachten aus, dass die Behandlungsaussichten in Anbetracht der nicht vorhandenen bis geringen Beeinflussbarkeit schlecht seien, eine deliktpräventive Behandlungsmassnahme könne versuchsweise erfolgen, allerdings sei auf die überaus unsicheren Erfolgsaussichten hinzuweisen (Ergänzungsgutachten S. 22). Es liege eine problematisch tiefe therapeutische Beeinflussbarkeit vor. Die im Vergleich zum Vorgutachten angestiegene Rückfallgefahr spreche eindeutig für die Anordnung einer therapeutischen Massnahme (Ergänzungsgutachten S. 28). Sollte eine Therapie angeordnet werden, müsste mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer länger dauernden, voraussichtlich mehrmonatigen Motivationsphase gerechnet werden, bis eine zielführende Behandlung möglich würde. Die besten Voraussetzungen für eine Therapie würde eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB bieten, da längerfristig ein Alkohol- und Kokainkonsum verhindert werden könne und intensiv an einer Motivation zu einer Therapie gearbeitet werden könne, wogegen bei einer ambulanten

- 19 - Therapie weniger intensiv an der Therapiemotivation gearbeitet und der Substanzkonsum weniger gut kontrolliert werden könne (Ergänzungsgutachten S. 29). Für die festgestellten psychischen Störungen und problematischen Persönlichkeitsanteile gebe es eine Behandlung, diese müsste mittels strikt abstinenzorientierter störungsspezifischer sowie deliktorientierter Psychotherapie erfolgen. Die Erfolgsaussichten im ambulanten Rahmen seien sehr gering, da der Beschuldigte motiviert sein und Auskunft zur Deliktdynamik geben müsste. Im stationären Rahmen seien die Erfolgsaussichten besser, aber auch in diesem Setting sei eine ausreichende Senkung des Rückfallrisikos lediglich mit mässigen Erfolgsaussichten zu erwarten. Es wäre mit einer mehrmonatigen Motivationsphase bei zurzeit unsicheren Erfolgsaussichten zu rechnen (Ergänzungsgutachten S. 34).

E. 3.2.1

Gutachten vom 30. April 2014 Im Gutachten vom 30. April 2014 (nachfolgend Gutachten) hielt Med. Pract. C._____ fest, aufgrund der relativ hohen Anzahl von Verurteilungen wegen Gewaltdelikten, der bis 2012 fortgesetzten Tätigkeit als Türsteher und der Ausübung von Kampfsport könne eine chronifizierte Gewaltbereitschaft angenommen werden, welche sich auch bei Konflikten im partnerschaftlichen Umfeld zeige (Gutachten S. 40). Ferner stellte der Gutachter aufgrund verschiedener wahrheitswidriger Angaben des Beschuldigten im Rahmen der Begutachtung manipulatives, übersteigertes Lügen fest, was

als pathologisches Lügen bezeichnet werde (Gutachten S. 41). Jedoch gebe es keine Hinweise auf das Vorliegen einer psychiatrischen Störung im engeren Sinn zum Tatzeitpunkt (Gutachten S. 41). Es sei von einer erhöhten chronifizierten Gewaltbereitschaft und einem Beziehungstatfokus als deliktrelevante Problembereiche auszugehen (Gutachten S. 48). Beim Beschuldigten bestehe eine deutliche strukturelle Rückfallgefahr für erneute Begehung von häuslicher Gewalt, wobei die Behandlungsaussichten aufgrund geringer Beeinflussbarkeit als ungünstig beurteilt wurden (Gutachten S. 39). Die Rückfallgefahr für die Begehung erneuter häuslicher Gewalt sei deutlich vorhanden, die Rückfallgefahr für erneute Begehung von Gewalt gegenüber Fremden sei als moderat zu beurteilen (Gutachten S. 45 und S. 48). Bei ausgeprägt vorhandenem pathologischem Lügen könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Deliktdynamik künftig geklärt und befriedigend therapeutisch angegangen werden könne (Gutachten S. 45). Die Voraussetzungen für eine Therapie seien als ungünstig zu beurteilen (Gutachten S. 45). Der Beschuldigte erachte eine Therapie nicht als notwendig und sei entsprechend nicht motiviert, an einer solchen teilzunehmen (Gutachten S. 45). Da der Beschuldigte bezüglich der Anlasstaten nicht geständig sei, keine psychiatrische Störungen im engeren Sinn aufweise, kein Interesse an einer Behandlung zeige, pathologisch lüge und kaum therapeutisch beeinflussbar sei, erscheine eine ambulante Behandlung nicht zielführend (Gutachten S. 46). Im stationären Rahmen könnte vermutlich an der Therapiemotivation des Beschuldigten gearbeitet werden, auch in diesem Setting bestünden je-

- 11 - doch Zweifel, dass eine das Rückfallrisiko relevant senkende Therapie möglich wäre (Gutachten S. 46). Der Gutachter erachtete weder eine ambulante noch eine stationäre Massnahme als geeignet, der Rückfallgefahr adäquat zu begegnen. Die konsequente Bestrafung der Delikte werde mit hoher Wahrscheinlichkeit die bessere deliktpräventive Wirkung zeigen als eine ambulante Therapie (Gutachten S. 46). Entsprechend empfahl der Gutachter eine möglichst konsequente Bestrafung des Beschuldigten. Deutlich risikosenkende Therapieeffekte seien im Rahmen einer ambulanten Behandlung nicht zu erwarten. Sollte das Gericht aufgrund der Tatschwere und in Anbetracht des Rückfallrisikos zum Schluss kommen, dass eine therapeutische Massnahme angezeigt sei, müsste diese im stationären Rahmen erfolgen (Gutachten S. 46). Bei deutlich veränderter Motivationslage und Geständigkeit könnte eine relevant rückfallsenkende ambulante deliktorientierte Therapie über einen Zeitraum von ein bis drei Jahren erfolgen, wobei aufgrund chronifizierten gewalttätigen Verhaltens gegenüber Frauen und erfolgloser früherer therapeutischen Massnahmen in Deutschland die Erfolgsaussichten auch dann fraglich wären (Gutachten S. 49).

E. 3.2.2

Ergänzungsgutachten vom 25. August 2015 Im Ergänzungsgutachten vom 25. August 2015 (nachfolgend Ergänzungsgutachten) kommt der Gutachter zum Schluss, beim Beschuldigten bestehe eine sehr hohe strukturelle Rückfallgefahr für die erneute Begehung von häuslicher Gewalt. Die Behandlungsaussichten seien in Anbetracht der nicht vorhandenen bis geringen Beeinflussbarkeit schlecht. Das Verhalten des Beschuldigten könne weiterhin nicht abschliessend einer Persönlichkeitsstörung zugeordnet werden, reiche jedoch für die Vergabe einer Diagnose akzentuierter dissozialer Persönlichkeitszüge. Im Vorgutachten seien diese nicht erwähnt worden, weil die Problembereiche erhöhter Gewaltbereitschaft und Beziehungstatfokus als deliktrelevanter beurteilt worden seien

(Ergänzungsgutachten S. 23). Zudem wird ein schädlicher Gebrauch von Alkohol und Kokain festgestellt. Insgesamt hätten gegenüber dem Vorgutachten die legalprognostisch ungünstigen Faktoren zugenommen und sei auf eine sehr hohe Rückfallgefahr zu schliessen (Ergänzungsgutachten S. 28). Diese im Vergleich zum Vorgutachten weiter angestiegene Rückfallgefahr spre-

- 12 - che eindeutig für die Anordnung einer therapeutischen Massnahme. Es bestehe jedoch eine problematisch tiefe therapeutische Beeinflussbarkeit (Ergänzungsgutachten S. 28). Solange der Beschuldigte sich nicht bereit zeige, seine beschönigenden und irreführenden Angaben zum Deliktmechanismus zu korrigieren, werde eine massgeblich risikosenkende Therapie nicht möglich sein. Sollte eine Therapie angeordnet werden, müsste mit einer länger dauernden mehrmonatigen Motivationsphase gerechnet werden bis eine zielführende Behandlung möglich würde (Ergänzungsgutachten S. 29). Die besten Voraussetzungen für eine Therapie böte eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB. Im gesicherten Rahmen könnte längerfristig Alkohol- und Kokainkonsum verhindert und intensiv an der Motivation zur tatsächlichen Absolvierung einer Therapie gearbeitet werden. Die Therapie müsste sowohl abstinentorientiert als auch deliktpräventiv bezüglich der problematischen Persönlichkeitsmerkmale erfolgen. Im ambulanten Rahmen könne weniger intensiv an der Therapiemotivation des Beschuldigten gearbeitet und der Substanzkonsum weniger gut kontrolliert werden (Ergänzungsgutachten S. 29). Der Gutachter kommt zum Schluss, die festgestellten Störungen und Problembereiche würden für sich allein genommen keine schweren psychischen Störungen darstellen, jedoch weise ihre Kombination einen dermassen ausgeprägten deliktrelevanten Charakter auf, dass sie in ihrer Gesamtheit als schwere psychische Störung angesehen werden könnten (Ergänzungsgutachten S. 30). Die Erfolgsaussichten einer ambulanten Massnahme gemäss Art. 63 StGB seien nur in geringer Ausprägung vorhanden. In Anbetracht der sehr hohen Rückfallgefahr erscheine es nicht angezeigt, überhaupt keine therapeutische Massnahme anzuordnen (Ergänzungsgutachten S. 30). Abschliessend diagnostiziert der Gutachter eine psychische Störung bestehend aus schädlichem Gebrauch von Alkohol und Kokain und akzentuierten dissozialen Persönlichkeitszügen, schätzt die Rückfallgefahr für Gewaltdelikte im Rahmen häuslicher Gewalt als sehr hoch, für Körperverletzungen gegenüber Fremden als moderat bis deutlich ein und empfiehlt die Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB.

- 13 - III. Würdigung 1. Allgemeines Betreffend die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 99 S. 25 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 59 Abs.1 StGB kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter psychisch schwer gestört ist, ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht und wenn zu erwarten ist, durch die stationäre Behandlung lasse sich die Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehenden Taten begehen. 2. Schwere psychische Störung

E. 3.3

Zusammenfassung Der Gutachter geht von einer tiefen Beeinflussbarkeit aus. Er spricht von unsicheren Erfolgsaussichten einer stationären Massnahme, von mässigen Erfolgsaussichten im Hinblick auf eine Senkung des Rückfallrisikos. Diese Prognose entspricht nicht der vom Bundesgericht geforderten hinreichenden Wahrscheinlichkeit, dass sich durch eine stationäre Behandlung über fünf Jahre die Rückfallgefahr deutlich verringern lässt. Hinzu kommt, dass sich der Beschuldigte seit dem 3. Mai 2015 in Haft und vorzei-

tigem Strafvollzug befindet. Dies bedeutet, dass er bis heute (22. Mai 2017) bereits 750 Tage und somit mehr als zwei Drittel der ausgefallenen Strafe verbüsst hat. Bei Anordnung einer stationären Massnahme würde dem Beschuldigten die Freiheit weit über die schuldangemessene Strafe hinaus entzogen, was nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ebenfalls zu berücksichtigen ist. 4. Fazit Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass beim Beschuldigten eine schwere psychische Störung vorliegt, welche von hoher Deliktrelevanz ist und zu einer sehr hohen Rückfallgefahr für Gewaltdelikte im Rahmen häuslicher Gewalt und einer moderat bis deutlichen Rückfallgefahr betreffend Körperverletzungen ge-

- 20 - gegenüber Dritten führt. Die Erfolgsaussichten für eine stationäre Massnahme sind unsicher und es kann nur mit einer mässigen Senkung der Rückfallgefahr gerechnet werden. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte nicht bereit ist zu einer stationären Massnahme und seine Motivation in einer mehrmonatigen stationären Motivationsphase zuerst aufgebaut werden müsste. Der Beschuldigte hat schon mehr als zwei Drittel der ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 36 Monaten verbüsst, weshalb eine stationäre Behandlung nach einer mehrmonatigen Motivationsphase wohl erst nach Strafverbüsung effektiv angefangen werden könnte. Bei Anordnung einer stationären Massnahme würde dem Beschuldigten die Freiheit über die schuldangemessene Strafe hinaus entzogen. Dies ist zwar grundsätzlich zulässig (Urteil des Bundesgerichtes vom 6. April 2006 6S.427/2005 E.1), jedoch erweist sich dies angesichts der geringen Erfolgsaussichten bezüglich Senkung der Rückfallgefahr als nicht verhältnismässig. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären Massnahme sind aufgrund des Ausgeführten nicht erfüllt. 5. Ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB

E. 4

Mit Eingabe vom 17. Februar 2017 stellte Rechtsanwältin lic. iur. X1. _____ ein Gesuch um Entlassung als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten (Urk. 112). Diesem Gesuch wurde mit Präsidialverfügung vom 20. Februar 2017 stattgegeben und Rechtsanwältin lic. iur. X2. _____ mit Wirkung ab 20. Februar 2017 als neue amtliche Verteidigerin bestellt (Urk. 113).

E. 5

Am 5. April 2017 erfolgte die Vorladung zur heutigen Berufungsverhandlung (Urk. 125).

E. 5.1

Gemäss Art. 63 Abs.1 StGB kann das Gericht eine ambulante Massnahme anordnen, wenn der Täter psychisch schwer gestört ist, eine mit Strafe bedrohte Tat verübt hat, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht und wenn zu erwarten ist, durch die ambulante Behandlung lasse sich die Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begehen.

E. 5.2

Wie oben dargelegt, ist beim Beschuldigten von einer schweren psychischen Störung mit hoher Deliktrelevanz auszugehen (vgl. Ziffer III./2.2.). Bezüglich der Behandelbarkeit kann gemäss Gutachter auch von einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB nicht allzu viel erwartet werden. Immerhin ist der Beschuldigte aber gewillt und bereit, sich einer solchen zu unterziehen (vgl. Urk. 143 S. 11 f.), was einen gewissen Erfolg begünstigen dürfte. Hinzu kommt, dass die ambulante Massnahme während der Verbüsung

des Strafrestes bis zur Entlassung in stationärem Rahmen aufgenommen und die Fortsetzung der ambulanten Massnahme nach der Entlassung des Beschuldigten bereits aufgeleistet werden kann. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer ambulanten Massnahme im

- 21 - Sinne von Art. 63 StGB können angesichts dieser Umstände als gegeben erachtet werden. Zudem erweist sich eine entsprechende, teilweise vollzugsbegleitende Massnahme als zweck- und verhältnismässig, weshalb eine solche anzuordnen ist. Der Vollzug der mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 13. September ausgefallenen Freiheitsstrafe von 36 Monaten ist nicht aufzuschieben. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend dringt der Beschuldigte mit seinem Eventualantrag betreffend Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB durch, weshalb es gerechtfertigt erscheint, ihm für das Rechtsmittelverfahren keine Kosten aufzuerlegen. Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, sind daher auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 6

Nachdem am 12. April 2017 ein Gesuch des Amtes für Justizvollzug, Justizvollzugsanstalt Pöschwies, vom 28. März 2017 um Prüfung der Haftentlassung

- 6 - nach zwei Dritteln der Strafe aus dem vorzeitigen Strafvollzug eingegangen war, wurde mit Präsidialverfügung vom 28. April 2017 der Antrag des Beschuldigten auf bedingte Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug abgewiesen (vgl. Urk. 129 ff., Urk. 141).

E. 7

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 23. Juni 2015 beschlagnahmten Mobiltelefone inkl. Zubehör, lagernd bei der Bezirksgerichtskasse (SK ...), werden dem Beschuldigten herausgegeben bzw. zu seinen Effekten gegeben.

E. 8

Rechtsanwältin lic. iur. X1._____ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt:

- 23 - Leistungen mit 8.0 % MwSt.: Honorar Fr. 13'035.60 Barauslagen Fr. 803.00
Zwischentotal Fr. 13'838.60 MwSt. Fr. 1'107.10 Entschädigung total, inkl. MwSt. Fr. 14'945.70

E. 9

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.-- ; die weiteren Kosten betragen, Fr. 1'000.-- Gerichtsgebühr OGZ G. Nr. UP150053-0, Fr. 6'000.-- Gebühr Strafuntersuchung, Fr. 1'588.90 Auslagen Untersuchung, Fr. 120.-- Diverses. Fr. 14'945.70 Kosten amtliche Verteidigung.

E. 10

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt, aber definitiv abgeschrieben.

E. 11

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 12

(Mitteilungen)

E. 13

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.